

DDR Jugendgerichtsgesetz**Vom 23. Mai 1952**

Die Förderung der Jugend ist eine der vornehmsten Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik. Alle Einrichtungen des Staates, die für die Jugend geschaffen worden sind, dienen dem Ziel, die jungen Menschen zu selbständigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates, die ihre Heimat lieben und für den Frieden kämpfen, zu erziehen. Auf diesen Grundsätzen beruht die gesamte Jugendgesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik.

Unsere Jugend hat das in sie gesetzte Vertrauen in vollem Umfange erfüllt. Nur mit einer geringen Zahl von Jugendlichen müssen sich unsere demokratischen Gerichte befassen. Dabei haben sich in der Rechtsprechung der Jugendgerichte und im Jugendstrafvollzug auf Grund der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse wesentliche Veränderungen vollzogen.

Um diesem neuen Inhalt des Jugendstrafrechts nunmehr auch in einem demokratischen Gesetz Ausdruck zu verleihen, ist es notwendig, an Stelle der aus der Vergangenheit stammenden Jugendgerichtsgesetz ein neues Jugendgerichtsgesetz zu schaffen. Dieses Gesetz hat die Aufgabe, sowohl die Errungenschaften der antifaschistisch-demokratischen Ordnung zum Wohle des deutschen Volkes vor schädlichen Handlungen zu schützen, als auch die Jugendlichen, die gegen die Gesetze verstoßen haben, zu vollwertigen Bürgern des demokratischen Staates zu erziehen. Dabei ist den Erziehungsmaßnahmen der Vorzug vor der Strafe einzuräumen und eine Strafe nur zu verhängen, wenn der Zweck des Gesetzes nicht anders zu erreichen ist.

Entsprechend ihrer hohen Verantwortung, die Eltern und Erziehungspflichtige gegenüber ihren Kindern - und den ihnen anvertrauten jungen Menschen tragen, müssen sie bei einer Vernachlässigung ihrer Pflichten mit allem Nachdruck zur Rechenschaft gezogen werden. Die ganze Strenge unserer demokratischen Gesetze aber muß die Erwachsenen treffen, die in verantwortungsloser Weise unsere Jugend zu Verbrechen verleiten. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat daher dieses Jugendgerichtsgesetz beschlossen.

ERSTER TEIL**Verfehlungen Jugendlicher
und ihre Rechtsfolgen****Erster Abschnitt****Allgemeine Vorschriften**

(1) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(2) Kinder bis zu vierzehn Jahren sind strafrechtlich nicht verantwortlich.

§ 2

(1) Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden die Jugendgerichte, die nach Maßgabe dieses Gesetzes gebildet werden. Maßgebend für die Zuständigkeit des Jugendgerichtes ist der Zeitpunkt der Tat.

(2) Die Maßnahmen des Jugendgerichts haben den Schutz der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und Gesellschaft sowie die Erziehung der Jugendlichen zu tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates zum Ziele.

§ 3**Erziehungsmaßnahmen und Strafen**

Zur Erreichung dieses Zieles ordnet das Gericht in der Regel Erziehungsmaßnahmen an. Nur wenn es Erziehungsmaßnahmen für ungenügend hält, erkennt es auf Strafe.

§ 4**Grundlagen der Verantwortlichkeit Jugendlicher**

(1) Ein Jugendlicher kann strafrechtlich nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, die gesellschaftliche Gefährlichkeit seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

(2) Erziehungsmaßnahmen können auch dann angeordnet werden, wenn der Jugendliche strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

§ 5

Die Untersuchungsorgane und Gerichte haben die Lebensverhältnisse des Jugendlichen, insbesondere die Familienverhältnisse und seine materiellen Lebensbedingungen sowie alle Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können.

**Verantwortlichkeit Erwachsener
für Verfehlungen Jugendlicher****§ 6**

(1) Die Ermittlungsorgane haben sorgfältig zu untersuchen, ob der Jugendliche zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens von Erwachsenen angestiftet worden ist.

(2) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen*oder Vergehen auffordert, wird auch dann wie ein Anstifter be-

straf, wenn der Jugendliche das Verbrechen oder Vergehen nicht oder nach der Aufforderung, aber unabhängig von ihr, ausführt.

(3) Wegen der besonderen Verwerflichkeit der Anstiftung oder Aufforderung Jugendlicher zu Verbrechen oder Vergehen sind mildernde Umstände in der Regel nicht zuzubilligen.

§ 7

Bei jeder Verfehlung eines Jugendlichen ist ferner die Verantwortlichkeit eines Erziehungspflichtigen sorgfältig zu prüfen. Erziehungspflichtige, die sich einer schweren Verletzung ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung eines Jugendlichen schuldig machen, werden nach den allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe bestraft, daß auf Gefängnis, bis zu zwei Jahren erkannt werden kann.

§ 8

Das Jugendgericht hat bei der Entscheidung über Verfehlungen Jugendlicher auch zu untersuchen, ob die Verfehlung durch Mängel in der Erziehungsarbeit der Schulen oder staatlicher oder gesellschaftlicher Einrichtungen und Organisationen mitverursacht worden ist. Stellt das Gericht Mängel in der Erziehungsarbeit dieser Stellen fest, so berichtet es hierüber den für sie verantwortlichen Organen sowie der Staatsanwaltschaft.

Zweiter Abschnitt

Erziehungsmaßnahmen

§ 9

(1) Das Jugendgericht kann folgende Erziehungsmaßnahmen aussprechen:

1. die Verwarnung,
2. die Erteilung von Weisungen,
3. die Familienerziehung unter Übertragung besonderer Erziehungspflichten,
4. die Schutzaufsicht,
5. die Heimerziehung.

(2) Erziehungsmaßnahmen können allein oder nebeneinander oder neben einer Strafe angeordnet werden.

(3) Auch Erziehungsmaßnahmen werden durch Urteil angeordnet.

(4) Der Durchführung von Erziehungsmaßnahmen steht der Eintritt der Volljährigkeit des Jügerid-•ichen nicht entgegen, jedoch sind die Erziehungsmaßnahmen aufzuheben, wenn der Jugendliche das 20. Lebensjahr vollendet hat. ,

§ 10

Verwarnung

(1) Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen bewußt gemacht werden, weshalb sein Verhalten gegen die Ordnung unseres antifaschistisch-demokratischen Staates verstoßen hat.

(2) Die Verwarnung ist nach Rechtskraft des Urteils mündlich zu erteilen.

§ 11

Weisungen

(1) Als Weisungen kommen insbesondere in Betracht:

1. die Auferlegung besonderer Pflichten,
2. Auflagen, die die Lebensführung des Jugendlichen betreffen.

(2) Als besondere Pflichten können vor allem Arbeitsauflagen, die Wiedergutmachung des Schadens und die Entschuldigung bei dem Verletzten auferlegt werden. Eine Geldbuße kann festgesetzt werden, wenn anzunehmen ist, daß sie der Jugendliche aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf; die Geldbuße ist für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden. Dem Jugendlichen kann insbesondere geboten werden, eine bestimmte Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen, bei einer bestimmten Familie oder in einem Heim zu wohnen; ihm kann insbesondere verboten werden, einen bestimmten Aufenthaltsort zu verlassen, mit bestimmten Personen zu verkehren und Gast- oder Vergnügsstätten zu besuchen.

(3) Die Höchstdauer für die durch Weisungen angeordneten Erziehungsmaßnahmen beträgt zwei Jahre, jedoch dürfen sie nicht über das 20. Lebensjahr des Jugendlichen hinausgehen.

(4) Der Rat des Kreises — Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung — hat laufend zu überprüfen, ob die Weisungen eingehalten werden und ob ihre Aufrechterhaltung notwendig ist.

§ 12

Die Familienerziehung unter Übertragung besonderer Erziehungspflichten

(1) Sind die Eltern bereit, sich für eine besonders gewissenhafte zukünftige Erziehung und Beaufsichtigung des Jugendlichen zu verbürgen, so kann das Verbleiben des Jugendlichen in der Sorge der Eltern ausgesprochen werden, wenn diese nach ihrer Persönlichkeit und ihren Lebensverhältnissen geeignet sind, den Jugendlichen zu einem verantwortungsbewußten Menschen zu erziehen. In diesem Fall haben die Eltern ihre Verpflichtung in feierlicher Form schriftlich zu übernehmen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Übergabe des Jugendlichen in die Erziehung anderer Verwandter ausgesprochen werden; ihnen ist erforderlichenfalls das Sorgerecht zu übertragen.

(3) Kommen die Eltern oder andere Verwandte der von ihnen übernommenen Verpflichtung nicht nach, so werden sie zur Verantwortung gezogen (§7).

(4) Der Rat des Kreises — Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung — hat laufend zu überprüfen, ob die Erziehungspflichtigen ihre Pflichten erfüllen.

§ 13

Schutzaufsicht

Die Schutzaufsicht besteht in dem Schutz und der Überwachung des Jugendlichen durch einen Helfer.

Dieser hat auch den Erziehungspflichtigen bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen.

§ 14

Heimerziehung

(1) Die Heimerziehung ist nur anzuordnen, wenn andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, um die gesellschaftliche Entwicklung des Jugendlichen zu fördern oder zu sichern.

(2) Sie wird in Jugendwerkhöfen durchgeführt.

§ 15

Die Schutzaufsicht und die Heimerziehung werden nach den allgemeinen Bestimmungen von den zuständigen Erziehungsorganen durchgeführt.

§ 16

Änderung von Erziehungsmaßnahmen

(1) Kommt der Jugendliche Weisungen, die ihm das Gericht erteilt hat, schuldhaft nicht nach, so kann das Gericht die Heimerziehung anordnen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Eltern oder anderen Verwandten ihre Verpflichtungen nach § 12 nicht erfüllen.

Dritter Abschnitt

Die Strafe

§ 17

Freiheitsentziehung

(1) Von den in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen kommt gegen Jugendliche nur die Strafe der Freiheitsentziehung zur Anwendung. Sie wird in besonderen Jugendhäusern vollzogen.

(2) Das Mindestmaß der Freiheitsentziehung beträgt drei Monate, das Höchstmaß zehn Jahre. Die in den einzelnen Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts enthaltenen Strafrahmen gelten mit der Maßgabe, daß das Höchstmaß von zehn Jahren nicht überschritten werden darf und an die Stelle der Mindeststrafe das Mindestmaß von drei Monaten tritt.

Bedingte Verurteilung

§ 18

(1) Das Gericht kann — abgesehen von den Fällen des § 24 — im Urteil die Vollstreckung der Freiheitsstrafe mit dem Ziel des Straferlasses aussetzen, wenn zu erwarten ist daß der Verurteilte während einer Bewährungszeit sich so verantwortungsbewußt verhält, sich insbesondere durch vorbildliche Arbeitsleistung auszeichnet, daß auch für die Zukunft mit einem solchen Verhalten gerechnet werden kann.

(2) Eine bedingte Verurteilung kann nur in Verbindung mit der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

§ 19

(1) Werden nach Erlaß des Urteils Umstände bekannt, die eine Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsentziehung rechtfertigen oder ergeben sich nachträglich solche Umstände, so kann durch Beschluß des Gerichts die Vollstreckung nachträglich ausgesetzt werden. Die Strafaussetzung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Urteil die Aussetzung abgelehnt oder mit der Vollstreckung der Strafe bereits begonnen worden ist. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Staatsanwalt und der Leiter des Jugendhauses haben laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung eingetreten sind, und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

§ 20

(1) Die Bewährungszeit ist auf mindestens zwei und auf höchstens vier Jahre zu bemessen. Ist sie auf weniger als vier Jahre bemessen, so kann sie nachträglich bis auf vier Jahre verlängert werden.

(2) Während der Bewährungszeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

(3) Erfüllt der Verurteilte die in ihn gesetzten Erwartungen nicht oder kommt er den ihm auferlegten besonderen Pflichten schuldhaft nicht nach, so kann die Vollstreckung der Strafe angeordnet werden. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die, wenn sie bereits zur Zeit der Aussetzung der Strafe bekannt gewesen wären, zur Versagung dieser Vergünstigungen geführt hätten.

(4) Zu den Ermittlungen über das Verhalten des Verurteilten während der Bewährungszeit ist die Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung beim Rat des Kreises zuzuziehen.

§ 21

Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe durch Beschluß des Gerichts erlassen, wenn die Strafaussetzung ihr Ziel erreicht hat; anderenfalls ist die Vollstreckung der Strafe anzuordnen.

§ 22

Nebenstrafen und Nebenfolgen

(1) Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden.

(2) Der Gewinn, den der Jugendliche aus der Tat erlangt oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, muß eingezogen werden; ist an die Stelle des ursprünglich erlangten Gegenstandes ein anderer getreten, so kann dieser eingezogen werden.

§ 23

Unzulässigkeit von Maßregeln der Sicherung und Besserung

Maßregeln der Sicherung und Besserung (§§ 42 ff StGB) sind mit Ausnahme der Unterbringung in einer Heil- und Pflgeanstalt unzulässig.

§ 24**Anwendung des allgemeinen Strafrechts**

(1) Zur Sicherung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und zum Schütze der Bürger ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 das allgemeine Strafrecht anzuwenden, wenn der Jugendliche des vollendeten oder versuchten Verbrechens des Mordes, der Vergewaltigung, der Sabotage oder eines Verbrechens, das gegen den Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik oder gegen das Gesetz zum Schütze des Friedens vom 15. Dezember 1950 (GB1. S. 1199) gerichtet ist, oder der wiederholten Begehung schwerer Verbrechen schuldig ist. Auf Todesstrafe darf gegenüber Jugendlichen nicht erkannt werden.

(2) Ist auf eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre erkannt worden, so ist während des Strafvollzuges jährlich zu überprüfen, ob das Ziel der Bestrafung erreicht ist. Die Überprüfung nimmt eine Kommission vor, die aus dem Leiter des Jugendhauses, dem Oberstaatsanwalt des Bezirkes, einem Jugendrichter und einem verantwortlichen Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe gebildet wird. Der dieser Kommission angehörende Jugendrichter wird vom Ministerium der Justiz, der verantwortliche Mitarbeiter für Jugendgerichtshilfe vom Ministerium für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hierfür allgemein bestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Staatsanwalts. Ist das Ziel der Bestrafung erreicht, so wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ausgesetzt. Die Bestimmungen der §§ 18 ff über die bedingte Verurteilung gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt**Mehrere Verfehlungen****§ 25**

(1) Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Verfehlungen begangen hat, erkennt das Gericht nur auf eine Strafe oder eine Erziehungsmaßnahme derselben Art. Die gesetzliche Höchstgrenze der Freiheitsentziehung darf nicht überschritten werden.

(2) Ist gegen den Jugendlichen wegen eines Teils der Verfehlungen bereits rechtskräftig eine Strafe oder eine Erziehungsmaßnahme festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig verbüßt, durchgeführt oder sonstwie erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise nur auf eine Strafe oder Erziehungsmaßnahme erkannt. War die Vollstreckung der Strafe im ersten Urteil ausgesetzt, so hat das Gericht in dem neuen Urteil darüber zu entscheiden, ob die neu erkannte Strafe zu vollstrecken oder gemäß § 18 gleichfalls auszusetzen ist. Erfolgt die neue Verurteilung wegen einer in der Bewährungszeit begangenen Verfehlung, so soll in der Regel von einer Aussetzung der Vollstreckung abgesehen werden.

§ 26**Mehrere Verfehlungen****in verschiedenen Altersstufen**

(1) Auf mehrere Verfehlungen, die teils vor teils nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangen sind, wird dieses Gesetz angewandt, wenn das Schwergewicht bei der im jugendlichen Alter begangenen Verfehlung liegt.

(2) Absatz I gilt entsprechend, wenn eine Verfehlung in fortgesetzter Handlung oder als Dauerstraftat begangen ist.

ZWEITER TEIL**Das Verfahren****Erster Abschnitt****Allgemeine Vorschriften****§ 27**

Das gesamte Strafverfahren gegen Jugendliche ist mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

§ 28

(1) Die Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen; sie sind bereits im Ermittlungsverfahren zu hören.

(2) In dem gesamten Verfahren soll die Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden. Die Jugendgerichtshilfe wird von der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung bei dem Rat des Kreises ausgeübt.

Zweiter Abschnitt**Organisation des Jugendgerichts****§ 29**

(1) Jugendgerichte sind das Jugendschöffengericht bei dem Amtsgericht und die Jugendstrafkammer bei dem Landgericht. *

(2) Die Landesjustizverwaltung kann mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gemeinschaftliche Jugendschöffengerichte für mehrere Amtsgerichtsbezirke bilden.

§ 30

(1) Das Jugendschöffengericht ist in der Hauptverhandlung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt. Die Jugendstrafkammer ist in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und drei Schöffen besetzt.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende, des Jugendschöffengerichts allein. In den zur Zuständigkeit der Jugendstrafkammer gehörenden Strafsachen entscheiden die beiden Richter. Ergibt sich zwischen diesen eine Meinungsverschiedenheit, so entscheidet der Vorsitzende.

§ 31

1) Die Richter und Schöffen bei den Jugendgerichten sollen auch erzieherisch befähigt und in der Behandlung von Jugendlichen erfahren sein.

(2) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt. Auch sie sollen erzieherisch befähigt und in der Behandlung von Jugendlichen erfahren sein. . /

(3) ^Die mit der Ermittlung von Verfehlungen Jugendlicher betrauten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei müssen in der Behandlung Jugendlicher besonders erfahren sein.

Dritter Abschnitt**Zuständigkeit****§ 32****Sachliche Zuständigkeit**

(1) Das Jugendschöffengericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über alle Verfehlungen Jugendlicher.

(2) Die Jugendstrafkammer ist für die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung gegen die Urteile des Jugendschöffengerichts zuständig. Die Entscheidung der Jugendstrafkammer ist endgültig.

§ 33

(1) Für Personen, die zur Zeit der Tat jugendlich waren, zur Zeit der Erhebung der Anklage aber nicht mehr jugendlich sind, kann der Staatsanwalt die Zuständigkeit des Erwachsenengerichts dadurch begründen, daß er bei ihm Anklage erhebt.

(2) Das gleiche gilt für die Fälle des § 24 Abs. 1.

(3) In den Fällen der §§6 und 7 kann der Staatsanwalt die Anklage auch gegen die beteiligten Erwachsenen vor dem Jugendgericht erheben.

§ 34**Örtliche Zuständigkeit**

(1) Neben dem Jugendgericht, das nach dem allgemeinen Verfahrensrecht zuständig ist, ist auch das Jugendgericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält.

(2) Wechselt der Angeklagte seinen Aufenthalt, so kann das Gericht mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren an das Gericht verweisen, in dessen Bezirk sich der Angeklagte aufhält.

Vierter Abschnitt**Vorverfahren****§ 35****Abgesehen von der Verfolgung**

(1) Hält der Staatsanwalt für den Fall, daß vormundschaftsrichterliche Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden, eine Anklage vor dem Jugend-

gericht für entbehrlich, so regt er solche Erziehungsmaßnahmen beim Vormundschaftsrichter an.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine ausreichende Erziehungsmaßnahme bereits angeordnet ist.

(3) In besonders leichten Fällen kann der Staatsanwalt von der Verfolgung absehen,

§ 36**Mitteilung**

Die Schule, die Jugendgerichtshilfe und der Vormundschaftsrichter werden von der Eröffnung des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Jugendlichen noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

§ 37**Untersuchungshaft**

(1) Untersuchungshaft darf nur angeordnet werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.

(2) Jugendliche Untersuchungshäftlinge müssen räumlich getrennt von Erwachsenen und von verurteilten Jugendlichen untergebracht werden. -

Fünfter Abschnitt**Hauptverfahren****§ 38**

Die Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen haben als die für die Erziehung verantwortlichen Personen an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Die allgemeinen Vorschriften über die Ladung von Zeugen und die Folgen des Ausbleibens gelten entsprechend. Aus besonderen Gründen kann von der Ladung der Erziehungspflichtigen abgesehen werden.

§ 39**Stellung der Erziehungspflichtigen**

(1) Soweit der Beschuldigte ein Recht darauf hat, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen oder bei Untersuchungen anwesend zu sein, steht dieses Recht auch den Erziehungspflichtigen zu.

(2) Ist eine Mitteilung an den Jugendlichen vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an die Erziehungspflichtigen gerichtet werden.

(3) Das Jugendgericht kann diese Rechte den Erziehungspflichtigen entziehen, wenn sie an der Verfehlung des Jugendlichen beteiligt sind oder ein Mißbrauch dieser Rechte zu befürchten ist.

§ 40**Einstellung des Verfahrens durch den Jugendgericht**

(1) Ist die Anklage erhoben, so stellt das Jugendgericht das Verfahren ein, wenn eine ausreichende Erziehungsmaßnahme bereits angeordnet ist. Ist der Angeklagte strafrechtlich nicht verantwortlich (§ 4 Absatz 1), so kann das Jugendgericht das Verfahren einstellen.

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts; sie kann mit einer Ermahnung verbunden werden. Der Einstellungsbeschluß kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er ist mit Gründen zu versehen und ist unanfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden.

§ 41

Öffentlichkeit und Zulassung Dritter zum Verfahren

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich; es kann jedoch durch Beschluß des Gerichts die Öffentlichkeit angeordnet werden.

(2) Den Vertretern der Jugendgerichtshilfe und der Freien Deutschen Jugend ist die Anwesenheit gestattet. Sie erhalten auf Verlangen das Wort.

(3) Andere Personen können zur Verhandlung durch Beschluß des Jugendgerichts zugelassen werden.

§ 42

Verteidiger und Beistände

(1) Der Vorsitzende bestellt dem Jugendlichen einen Rechtsanwalt als Verteidiger,

1. wenn einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre,
2. wenn den Erziehungspflichtigen die Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind.

Er hat ferner einen Rechtsanwalt als Verteidiger zu bestellen, wenn dies wegen der Persönlichkeit des Jugendlichen oder wegen der Schwierigkeit der Sache geboten erscheint.

(2) In allen anderen Fällen ist dem Jugendlichen ein Beistand zu bestellen. Der Beistand hat die Rechte eines Verteidigers.

§ 43

Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten

(1) Der Vorsitzende des Jugendgerichts soll den Angeklagten für die Dauer solcher Erörterungen von der Verhandlung ausschließen, aus denen Nachteile für die Erziehung entstehen können. Er ist von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde, zu unterrichten, soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzende soll auch Angehörige und die Erziehungspflichtigen von der Verhandlung ausschließen, soweit gegen ihre Anwesenheit Bedenken bestehen.

§ 44

Psychologische Untersuchung und Beobachtung

Das Jugendgericht kann nach Anhören eines Sachverständigen anordnen, daß der Jugendliche

für höchstens sechs Wochen in einer zur psychologischen Untersuchung von Jugendlichen geeigneten Anstalt beobachtet wird.

§ 45

Vorläufige Anordnungen über die Erziehung

Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts über die Erziehung des Jugendlichen vorläufige Anordnungen treffen, gegen die die Beschwerde an die Jugendstrafkammer zulässig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 46

Änderung von Erziehungsmaßnahmen

Die Entscheidung, ob wegen der Zuwiderhandlung gegen Weisungen. Heimerziehung angeordnet werden soll (§ 16), trifft das Jugendschöffengericht auf Grund einer Hauptverhandlung.

§ 47

Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen bei mehrfacher Verurteilung

(1) Ist die einheitliche Festsetzung einer Strafe oder Erziehungsmaßnahme (§§ 25, 26) unterblieben und sind die durch rechtskräftige Entscheidungen erkannten Strafen und Erziehungsmaßnahmen noch nicht vollständig verbüßt, durchgeführt oder sonstwie erledigt, so fällt das Jugendgericht diese Entscheidung nachträglich.

(2) Die Entscheidung ergeht nach einer Hauptverhandlung durch Urteil. Für die Zuständigkeit gilt dasselbe wie für die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe nach den allgemeinen Vorschriften,

§ 48

Rechtsmittel

- *

(1) Der Verteidiger, die Erziehungspflichtigen und die Jugendgerichtshilfe (§ 28) haben das Recht, selbstständig zugunsten des Jugendlichen Rechtsmittel einzulegen.

(2) Die Jugendstrafkammer kann die Berufung gegen ein Urteil, in dem lediglich auf eine Verwarnung erkannt worden ist, durch Beschluß verwerfen, wenn die Berufung offensichtlich unbegründet ist.

§ 49

Kosten und Auslagen

(1) In Verfahren vor dem Jugendgericht kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

(2) Die Kosten können auch den Erziehungspflichtigen auferlegt werden. Gegen die Kostenentscheidung des Jugendschöffengerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig.

Sechster Abschnitt**Einschränkung
bestimmter Verfahrensarten****§ 50****Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren**

(1) Der Erlaß eines Strafbefehls und das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts sind unzulässig.

(2) Die Vorschriften über die Entschädigung des Verletzten werden im Verfahren gegen einen Jugendlichen nicht angewandt.

§ 51**Polizeiliche Strafverfügung**

(1) In einer polizeilichen Strafverfügung darf gegen einen Jugendlichen nur eine Geldbuße und die Einziehung verhängt werden.

(2) Zahlt der Jugendliche die Geldbuße schuldhaft nicht, so kann das Jugendgericht auf Verlangen der Stelle, die die Strafverfügung erlassen hat, auf Grund einer Hauptverhandlung Erziehungsmaßnahmen anordnen.

§ 52**Privatklage und Nebenklage**

Privatklage und Nebenklage sind gegen einen Jugendlichen unzulässig, jedoch kann gegen einen Jugendlichen eine Widerklage erhoben werden.

DRITTER TEIL**Grundsätze des Strafvollzuges und
der Strafvollstreckung****§ 53****Aufgabe des Jugendstrafvollzuges**

(1) Der Jugendstrafvollzug hat die Aufgabe, das Ziel der Bestrafung — den Schutz der antifaschistisch-demokratischen Ordnung sowie die Erziehung der Jugendlichen zu tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates — zu verwirklichen.

(2) Gemeinschaftliche produktive Arbeit, Lernen und Sport sind die Grundlagen des Jugendstrafvollzuges.

§ 54

(1) Die Verantwortung für die Durchführung des Strafvollzuges trägt der Leiter des Jugendhauses. Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen ihm Erzieher und ein Arzt zur Seite. Die Erzieher müssen besonders ausgebildete Pädagogen sein. Die Ausbildung ist nach besonderen Richtlinien durchzuführen, die vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden.

(2) Nach den gleichen Grundsätzen ist ein besonderes Jugendhaus für die Jugendlichen einzurichten, die im Verfahren nach § 24 dieses Gesetzes verurteilt worden sind. Die Erzieher dieses Jugendhauses müssen für die besonderen Aufgaben dieser Anstalt ausgebildet und befähigt sein.

§ 55

(1) Die Jugendhäuser unterstehen der Verwaltung des Ministeriums des Innern.

(2) Der Minister des Innern regelt die Durchführung des Strafvollzuges gegen Jugendliche durch Verordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Hausordnungen in den einzelnen Jugendhäusern sind von ihm zu bestätigen; sie müssen diesem Gesetz entsprechen.

§ 56

(1) In jedem Jugendhaus ist für die Erfüllung der Berufsschulpflicht Sorge zu tragen. Der Unterricht hat den Jugendlichen auch das gesellschaftliche und wirtschaftliche Grundwissen zu vermitteln.

(2) Durch die Schaffung entsprechender Schul- und Ausbildungseinrichtungen ist sicherzustellen, daß die Jugendlichen die Ausbildung erhalten, die ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten entspricht. Dabei ist für jeden Jugendlichen eine abgeschlossene Berufsausbildung zu erstreben.

(3) Jedes Jugendhaus ist als Ausbildungsstätte für bestimmte Berufe einzurichten. Der Jugendliche ist in das Jugendhaus aufzunehmen, dessen Ausbildungsmöglichkeiten seiner Befähigung und Neigung entsprechen.

§ 57**Arbeitszeit und Arbeitsschutz**

Für Berufsausbildung und Arbeit gelten die allgemeinen Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitsschutz.

§ 58**Sorge um den entlassenen Jugendlichen**

Der Leiter des Jugendhauses hat vor der Entlassung eines Jugendlichen für eine dessen Ausbildung entsprechende Arbeit und Unterbringung zu sorgen.

§ 59

(1) Hat der Vollzug der Freiheitsentziehung in einem Jugendhaus begonnen, bevor der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat, so bleibt er auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres in diesem Jugendhaus, wenn der Strafreist sich nicht über das 21. Lebensjahr erstreckt.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Jugendliche durch sein Verhalten die Ordnung des Jugendhauses stört oder auf die übrigen Jugendlichen einen schädlichen Einfluß ausübt.

§ 60

Die Aufsicht über die Jugendhäuser wird vom Jugendstaatsanwalt geführt.

§ 61**Strafvollstreckung**

Die Strafvollstreckung obliegt dem Staatsanwalt nach den allgemeinen Bestimmungen.

VIERTER TEIL**Strafregister****§ 62****Anwendung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung**

(1) Verurteilungen zu Freiheitsentziehungen allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen werden im Strafregister vermerkt. Auf die Vermerke werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken und der Strafregisterverordnung angewandt.

(2) Entscheidungen, durch die das Verfahren gegen einen Jugendlichen wegen mangelnder Reife eingestellt wird, werden dem Strafregister nicht mitgeteilt.

§ 63**Beschränkte Auskunft und Tilgung**

(1) Über Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten wird schon von der Eintragung an beschränkt Auskunft erteilt.

(2) Bei Freiheitsentziehung von mehr als sechs Monaten beträgt die Frist, nach deren Ablauf nur noch beschränkt Auskunft aus dem Strafregister erteilt wird, zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage, an dem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

(3) Die Frist, nach deren Ablauf Vermerke über Freiheitsentziehung getilgt werden, beträgt zwei Jahre. Sie beginnt bei Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten mit dem Tag der Verurteilung. In allen übrigen Fällen beginnt sie mit dem Tage, von dem ab nur noch beschränkt Auskunft erteilt wird.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und*3 gelten für Nebenstrafen entsprechend.

§ 64**Vorzeitige Tilgung**

(1) Hat sich der Jugendliche durch seine Führung und sein gesamtes Verhalten ausgezeichnet, so tritt an die Stelle der beschränkten Auskunft die Tilgung der Strafe. Vor Ablauf der Zeit, in der unbeschränkt Auskunft erteilt wird, ist rechtzeitig zu überprüfen, wie sich der Jugendliche geführt hat.

(2) Die Entscheidung über die vorzeitige Tilgung obliegt dem Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Jugendliche sich aufhält. Der Staatsanwalt soll insbesondere den Leiter des Betriebes, in dem der Jugendliche beschäftigt ist, die Jugendgerichtshilfe und die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei hören.

FÜNFTER TEIL**Übergangs- und Schlußbestimmungen****§ 65**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 und das Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943 mit allen dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 66

Die Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Justiz und, soweit sie den Strafvollzug betreffen, vom Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

§ 67

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1952 in Kraft

Berlin, den 23. Mai 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dreiundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig.

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Pieck

Dieses Jugendgerichtsgesetz (JGG) wurde am 01. Juli 1968 durch das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung der DDR (StGB-DDR) vom 12 Januar 1968 aufgehoben.

<http://www.verfassungen.de/de/ddr/strafgesetzbuch68-einfuehrung.htm>

Hinweis zum Strafgesetzbuch:

Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendstrafrechts der DDR ab 1968
Verbunden mit einem rechtsvergleichenden Ausblick auf das Jugendgesetz der Bundesrepublik
von Kerstin Eich

<http://www.verfassungen.de/de/ddr/strafgesetzbuch74.htm>

Verfassung der DDR

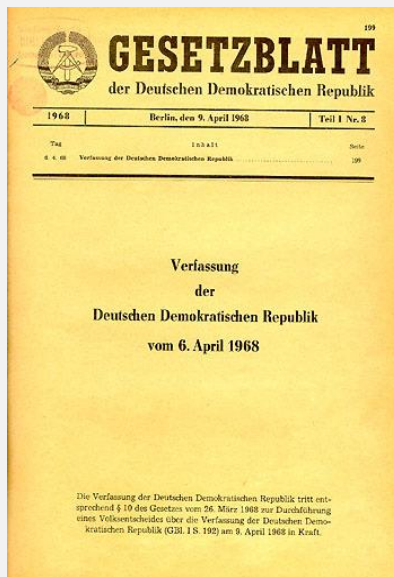
Die erste Verfassung der DDR von 7. Oktober 1949 lehnt sich stark an die Weimarer Reichsverfassung an. Danach ist die DDR ein demokratischer, parlamentarischer und föderaler Rechtsstaat. Da diese Verfassung die tatsächlichen Machtverhältnisse jedoch von Anfang an nicht widerspiegelt, kommt ihr nur geringe Bedeutung zu. Mitte der 60er Jahre ist die Macht des SED- Regimes dann so gefestigt, dass die alte Verfassung durch eine neue, sozialistische ersetzt werden kann. Die nach dem Vorbild der Konstitutionen osteuropäischer Volksdemokratien geschaffene zweite DDR-Verfassung tritt am

9. April 1968 in Kraft.

Im Februar 1968 legt das Zentralkomitee der SED einen Verfassungsentwurf vor. In einer öffentlichen "Volksaussprache" wird der Entwurf anschließend zur Diskussion gestellt, woraufhin einige kleinere Änderungen vorgenommen werden. Am 6. April 1968 kommt es über den Verfassungsentwurf zur ersten und einzigen Volksabstimmung in der DDR. Trotz der Teilnahme von 98,05 Prozent der Wahlberechtigten werden wesentlich mehr Enthaltungen und Gegenstimmen bekannt (94,49 Prozent stimmen mit "Ja") gegeben als bei den Volkskammerwahlen.

Nach der Verfassung von 1968 ist die DDR als "sozialistischer Staat deutscher Nation" die "politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land, die gemeinsam unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Sozialismus verwirklichen". Damit ist innenpolitisch der Führungsanspruch der SED und in der Deutschlandpolitik die "Zweistaatentheorie" verfassungsrechtlich verankert. Trotzdem sieht die Verfassung auch die "Überwindung der vom Imperialismus der deutschen Nation aufgezwungenen Spaltung" und eine "Vereinigung auf der Grundlage der Demokratie und des Sozialismus" vor.

(ag) © Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland



jugendwerkhof-treffen.de

09.01.2013